



landwirtschaftskammer
österreich

VORAB

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Dr Klaus Wejwoda
DW: 8571
k.wejwoda@lk-oe.at
GZ: V/1-0705/We-78

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 31. August 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG); Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Das neue Bundesvergabegesetz (BVergG) folgt den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, indem die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG in nationales Recht implementiert werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich für eine Vereinheitlichung und systematische Zusammenfassung des Bundesvergaberichtes aus und erhebt grundsätzlich keinen Einwand gegen den vorgeschlagenen Gesetzestext.

Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass derartige legistische Maßnahmen nicht dazu führen sollen, dass die Aufwendungen für die Rechtsunterworfenen in erheblichem Ausmaß ansteigen. Der Anwendungsbereich darf nicht über das EU-rechtlich erforderliche Ausmaß ausgedehnt werden.

Auch sollten in sich rechtlich abgeschlossene Bereiche, insbesondere wenn sie auf speziellem EU-Recht, wie dem Bereich der Ländlichen Entwicklung beruhen, soweit wie möglich ausgenommen bleiben. Dies auch dann, wenn es sich um Leistungsvergaben oder Leistungsabgeltungen im Rahmen derartiger EU-Programme handelt.

Bei den in § 10 geregelten Ausnahmen vom Geltungsbereich des BVergG 2006 sollten zusätzliche Anpassungen vorgenommen werden:

2/2

Ad § 10 Z 6: Vergabe zwischen öffentlichen Auftraggebern

Dienstleistungsaufträge, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber vergeben werden, sollen generell von der Ausschreibungspflicht befreit sein und nicht wie vorgesehen nur dann, wenn sie aufgrund eines ausschließlichen Rechtes vergeben werden.

Ad § 10 Z 7: Leistungserbringung durch eigene Einrichtungen

Von der Ausschreibungspflicht soll nicht nur die Vergabe von Aufträgen ausgenommen sein, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Einrichtung erbringen lässt, über die der öffentliche Auftraggeber eine Aufsicht wie über eine eigene Dienststelle ausübt, sondern auch die Vergabe an ausgegliederte und weisungsfrei agierende Unternehmen die im ausschließlichen Eigentum eines oder mehrerer öffentlicher Auftraggeber stehen.

Weiters soll klargestellt werden, dass die Vergabe von Förderungen auch dann nicht dem Vergaberecht unterliegt, wenn sie mit der Erbringung von Dienstleistungen durch den Förderempfänger verbunden ist.

Von Seite der Landwirtschaftskammer Österreich wird angeregt, dass eventuell unter Beiziehung von einschlägigen Experten, die Auswirkungen des neuen Vergaberechts auf die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an öffentliche Auftraggeber, vor allem an Kammern, bzw an mit diesen verbundene Unternehmungen und verbundene Verbände untersucht.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Position und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Der Präsident:

ÖkR Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

Der Generalsekretär:

DI August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich